

## **Betriebssatzung der Stadtwerke Esens**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Esens in der Sitzung am ..... folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Stadtwerke werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Esens“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 153.000,00 Euro.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Esens (in den Grenzen vor 1972) mit Wasser.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

(1) Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Stadtdirektor der Stadt Esens. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
- b) Werkverträge und Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.500,00 Euro,
- c) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

(1) Der Rat der Stadt Esens bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss (Stadtwerkeausschuss). Für die Bildung und das Verfahren des Stadtwerkeausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögens-

planes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.500,00 Euro übersteigt,

- b) Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,
- d) den Vorschlag an den Rat der Stadt Esens, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- e) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Rat zuständig sind.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtwerke Esens werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Haushaltsjahr der Stadt Esens.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen dem Stadtwerkeausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## **§ 6**

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse der Stadtwerke ist mit der Kasse der Stadt Esens verbunden. Für die Sonderkasse der Stadtwerke gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht wird dem für die Kasse der Stadt Esens zuständigen Kassenaufsichtsbeamten übertragen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Esens vom 17.03.1997 außer Kraft.

Esens, den

Wilbers  
Bürgermeister

Hinrichs  
Stadtdirektor